



OÖEPS

Oberösterreichischer
Pferdesportverband

Oberösterreichischer Pferdesportverband

Pummerinplatz 2

4490 St. Florian

Tel: 07224-65354, Fax: 07254-14

www.pferdesport-ooe.at

office@pferdesport-ooe.at

ZVR 346868111

Merkblatt für Lizenzprüfungen 2026

Die Prüfungstermine müssen in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Termin dem Büro des OÖ Pferdesportverbandes (OOEPS) gemeldet werden.

Anmeldungen zu den einzelnen Lizenzprüfungen haben unter Angabe von Name und Adresse beim Veranstalter zu erfolgen.

Die Teilnehmerliste muss spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin, in dem dafür vorgesehenen Format, ins Büro des OOEPS geschickt werden

Vor Prüfungsbeginn sind Protokolle von eventuell bereits abgelegten Teilprüfungen dem Beisitzer vorzulegen.

Die Prüfungsgebühr von € 40,-- pro Teilnehmer wird vom Beisitzer des OOEPS eingehoben. Ebenso die Gebühren für **2 Richter** und den Beisitzer inkl. aml. KM Geld.

Richter Euro 100,00 plus aml. KM Geld Euro 0,50/km

Beisitz Euro 100,00 plus aml. KM Geld Euro 0,50/km

Lizenzprüfung bei einem Turnier

Eine Lizenz muss **nach** dem letzten Bewerb am **Turnierende** abgehalten werden.

Die Prüfung muss mind. 3 Wochen vor dem Termin im Büro des OOEPS angemeldet werden. Teilprüfungen können im Zuge des Turniers **NICHT** absolviert bzw. angerechnet werden. Ein Beisitz muss als Vertreter des OOEPS anwesend sein.

Aus Tierschutzgründen darf ein Pferd max. 4 x an der Sonderprüfung **oder** max. 3 x am Turniertag **oder** insgesamt max. 3 x am Tag am Start sein.

Wird die Prüfung positiv abgelegt kann an diesem Turnier **NICHT** teilgenommen werden.

Lizenz RD1 (Dressurlizenz)

Benötigt wird:

2 Richter mit der Qualifikation DL oder höher oder jeweils einem Richter mit der Qualifikation DL bzw. SL oder höher. Der Veranstalter ist für die Bestellung der Richter verantwortlich (Richterliste auf www.oeps.at – Service – Personen Adresse).

Der OOEPS behält sich jedoch das Recht vor einen Richter abzulehnen. In diesem Fall muss der OOEPS einen Ersatz nominieren.

Der Beisitzer wird vom OOEPS nominiert.

Ein Dressurviereck mit min. 20x40 m (Prüfungstauglich) Entweder Halle oder im Freien.

Zu reiten ist die Dressuraufgabe R6

(„bestanden“ entspricht einer Wertnote von mind. 6,4)

Theorie: ÖTO Teil A und B, bzw. FENA Lehrbuch Kapitel 17 (Reitlehre und praktisches Reiten II) und Kapitel 18 (Turnierangelegenheiten II)

Lizenz R1

Benötigt wird:

Jeweils ein Richter mit der Qualifikation DL bzw. SL oder höher. Der Veranstalter ist für die Bestellung der Richter verantwortlich (Richterliste auf www.oeps.at – Service – Personen Adresse).

Der OOEPS behält sich jedoch das Recht vor einen Richter abzulehnen. In diesem Fall muss der OOEPS einen Ersatz nominieren.

Der Beisitzer wird vom OOEPS nominiert.

Teilprüfung Dressur:

Ein Dressurviereck mit min. 20x40 m (Prüfungstauglich). Entweder Halle oder im Freien.
Zu reiten ist wahlweise die Dressuraufgabe R5 oder R6
(„bestanden“ entspricht einer Wertnote von mind. 6,4)

Teilprüfung Springen:

Außenspringplatz (Prüfungstauglich) Fläche mind. 2800m² Breite min. 40m od. Halle.
Mind. 8 Sprünge davon mind. 3 Hochweitsprünge, inkl. einer 2-fachen Kombination.
Höhe der Hindernisse 105cm (Für Haflinger, Noriker und Kleinpferde gelten die max. Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse)
Der Parcours muss von einem geprüften Parcoursbauer bzw. Parcoursbauassistenten aufgestellt werden. Parcoursskizzen müssen vor der Prüfung an den OÖ Pferdesportverband geschickt werden.
Hochweitsprünge müssen **ausnahmslos** mit Sicherheitsauflagen ausgestattet sein.
Bewertung: Stilspringprüfung ÖTO§ 203 Abs. 2
(„bestanden“ entspricht einer Wertnote von mind. 6,0)

Die medizinische Erstversorgung während der Springprüfungen muss gewährleistet sein.
Die Einsatzbereitschaft von Tierarzt und Hufschmied während der gesamten Prüfung wird dringend empfohlen.

Theorie: ÖTO Teil A und B, bzw. FENA Lehrbuch Kapitel 17 (Reitlehre und praktisches Reiten II) und Kapitel 18 (Turnierangelegenheiten II)

Dressuraufgaben siehe oben. Die Dressurprüfung kann angesagt werden.

Ausrüstung für den Reiter/die Reiterin ÖTO § 57

Ausrüstung für die Pferde ÖTO § 58

Falsche Ausrüstung führt zur Disqualifikation ebenso wie die Punkte in ÖTO § 107 (Ausschlüsse und Disqualifikationen in der Dressur) und ÖTO § 207 (Ausschlüsse und Disqualifikationen im Springen)

Um zur Lizenz antreten zu können (auch wenn nur zu einer Teilprüfung) muss man seit **mind. 6 Wochen** im Besitz der Reiternadel sein.

Sollte man eine Teilprüfung der Lizenz wiederholen müssen, kann man frühestens nach 2 Wochen wieder antreten.